Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BT-Drucksache 16/643)

Grundsätzliche Beurteilung

Der Gesetzentwurf enthält mehrere Einzelmaßnahmen zur Wirtschaftsförderung, zur steuerlichen Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen sowie zur steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern. Die Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes bezieht sich im Folgenden auf die Änderungsregelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten.

Die im Gesetzentwurf dazu vorgesehenen Regelungen führen im Grundsatz zu einer verbesserten steuerlichen Anerkennung der Kosten für die Betreuung von Kindern. Dies ist im Sinne der horizontalen Steuergerechtigkeit zu begrüßen – denn Eltern entstehen Kosten, die kinderlose Steuerpflichtige mit gleichem Einkommen nicht haben. Zu begrüßen ist auch, dass die im Vorläuferentwurf der Bundesregierung geplante Beschränkung auf beidseitig erwerbstätige Eltern fallen gelassen wurde. Dies ist zudem eine Verbesserung gegenüber der geltenden Regelung, nach der Familien mit nur einem Erwerbseinkommen nicht einmal die Kindergartengebühren für ihre Kinder steuerlich geltend machen konnten.

Allerdings bleibt auch im vorliegenden Gesetzentwurf das Problem bestehen, dass bewusst zwischen verschiedenen Lebensmodellen und Lebensentscheidungen von Familien unterschieden wird, so dass im Effekt Familien mit nur einem Erwerbseinkommen nur deutlich eingeschränkte Abzugsmöglichkeiten für die ihnen tatsächlich entstehenden Betreuungskosten zur Verfügung stehen werden. Unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern benötigen aber beispielsweise auch kinderreiche Familien eine Entlastung im Alltag durch familienunterstützende Betreuungsangebote. Das Ergebnis dieser Differenzierung ist zudem als Verbund aus verschiedenen Fallgruppen und einer Mischung aus Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, Sonderausgaben und Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen so kompliziert, dass kaum eine Familie die Regelungen auf Anhieb durchschauen wird.

Der Deutsche Familienverband plädiert daher auch im Sinne der Steuerklarheit und Transparenz für eine Regelung, die die steuerliche Berücksichtigung von Betreuungskosten unabhängig von der zwischen den Partnern gewählten Form der Arbeitsteilung einheitlich berücksichtigt. Auch der allgemeine Anrechnungsbetrag, der dazu führt, dass ein Drittel der tatsächlich aufgebrachten Kosten keine steuerliche Berücksichtigung findet, ist – auch im Vergleich zu anderen steuerlichen Regelungen zum Beispiel im Bereich der Werbungskosten – aus Sicht des Deutschen Familienverbandes nicht gerechtfertigt.

Unabhängig davon weist der Deutsche Familienverband darauf hin, dass es sich bei den vorgesehenen Regelungen lediglich um steuerliche Detailänderungen handelt, die sich als Teil einer vorrangig arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitisch motivierten Gesetzesinitiative verstehen. Dies wird auch an dem begrenzten dafür vorgesehenen Mittelvolumen von 460 Millionen Euro deutlich, das auch im Rahmen der im Entwurf enthaltenen Maßnahmen nur einen kleineren Anteil ausmacht – so beträgt allein das für die steuerliche Förderung von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen im Haushalt vorgesehene Mittelvolumen mehr als das Doppelte. Über die vorliegende Gesetzesinitiative hinaus bleiben daher weiterführende familienpolitische Maßnahmen gefordert, die die finanzielle Situation von Familien aktiv verbessern und die auch die Situation von Eltern berücksichtigen, die ihre Kinder selbst betreuen. Mit Blick auf die bildungspolitische Bedeutung des Kindergartens hält der Deutsche Familienverband außerdem die schrittweise bundesweite Freistellung des Kindergartenplatzes von Gebühren für erforderlich, zügig beginnend mit dem letzten Kindergartenjahr vor der Schule.

Die Komplexität der vorgesehenen Regelungen macht zugleich deutlich, wie dringend notwendig der Einstieg in eine familienorientierte Steuerreform ist, die an einer Erhöhung des wesentlich zu niedrig liegenden Kinderfreibetrages und des damit verknüpften Kindergeldes ansetzen muss. Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass dabei nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch die Verbrauchsteuern in den Blick kommen müssen, die bislang unterschiedslos auch auf das Existenzminimum der Kinder entfallen. Ohne die Einführung einer Familienkomponente ist hier damit zu rechnen, dass für einen Großteil der Familien die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbundenen Entlastungen bereits durch die anstehende Mehrwertsteuererhöhung weitgehend aufgefressen werden.

Zu den Einzelregelungen

Der Deutsche Familienverband bezieht sich insbesondere auf folgende durch den Gesetzentwurf neu eingeführten bzw. geänderten Regelungen, die aufgrund des inneren Zusammenhangs im Verbund behandelt werden:

- § 4 f EStG Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben in Verbindung mit §§ 9 Absatz 5 Satz 1 und 9 a Abs. 1 Nr. 1 EStG – Berücksichtigung erwerbsbedingter Betreuungskosten als Werbungskosten
- § 10 Abs. 1 (b) Nr. 5 EStG Berücksichtigung der Betreuungskosten von Kindern zwischen drei und sechs Jahren als Sonderausgaben bei Alleinverdienern
- § 10 Abs. 1 (b) Nr. 8 EStG Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben bei langzeitkranken, behinderten oder in Ausbildung befindlichen Eltern

Grundsätzlich sehen diese Regelungen vor, dass Eltern rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 die Aufwendungen für die Betreuung von jüngeren Kindern künftig zu zwei Dritteln und maximal bis zu einer Höhe von 4.000 Euro pro Kind und Jahr steuerlich geltend machen können. Im Vergleich zum wegfallenden § 33 c EStG verbessern sich damit die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung von Betreuungskosten. Allerdings unterscheidet die Ausgestaltung der steuerlichen Abzugsfähigkeit durch die Bildung von Fallgruppen nach dem jeweiligen Lebenshintergrund der Familie und hierbei insbesondere nach dem Ausmaß der elterlichen Erwerbstätigkeit.

Erwerbstätige Alleinerziehende und Doppelverdienerfamilien, die bislang Kinderbetreuungskosten im Rahmen des § 33 c steuerlich geltend machen konnten, sollen künftig unabhängig von der Betreuungsform die Betreuungsaufwendungen für jedes Kind von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr im Rahmen der genannten Grenzen nach § 4 f EStG als Betriebsausgaben bzw. in Verbindung mit §§ 9 Abs. 5 Satz 1 und § 9 a Abs. 1 Nr. 1 EStG als Werbungskosten gesondert neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag geltend machen können. Eltern, die in Ausbildung, körperlich, seelisch oder geistig behindert oder längerfristig krank sind, können die Kinderbetreuungskosten im gleichen Umfang als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen (§ 10 Abs. 1 (b) Nr. 8 EStG). Für Paarfamilien mit nur einem Erwerbseinkommen, die bislang keinerlei ihnen entstehende Betreuungskosten steuerlich geltend machen konnten, gilt die Regelung dagegen nur eingeschränkt: Sie können nach dem neu eingeführten § 10 Abs. 1 (b) Nr. 5 EStG nur die Kosten für Aufwendungen zur Betreuung von Kindern zwischen dem vollendeten dritten und sechsten Lebensjahr als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Betreuungskosten für jüngere oder

ältere Kinder können außerdem im Rahmen des § 35 a steuerlich gefördert werden, wenn sie zum Beispiel von einer Kinderfrau im Haushalt der Familie erbracht werden.

Diese Differenzierung der Regelungen führt zum einen dazu, dass sich die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten künftig in vier steuerlichen Tatbeständen verortet – eine Tatsache, die der einzelnen Familie kaum noch nachvollziehbar sein dürfte und die den Zielen eines einfacheren, verständlicheren und transparenteren Steuerrechts diametral zuwiderläuft.

Die Aufteilung in Fallgruppen führt außerdem je nach Alter der Kinder zu einer Ungleichbehandlung von Doppelverdiener- und Alleinverdienerfamilien. Zwar stellt die geplante Regelung auch für Familien mit nur einem Einkommen und Kindern im Kindergartenalter eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar. Aber auch außerhalb des Kindergartenalters brauchen vor allem Familien mit mehreren Kindern unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern zur Entlastung im Alltag ergänzende Betreuungsangebote, für die es im vorgelegten Entwurf keine steuerliche Berücksichtigung gibt. Dieses Problem wird auch nicht dadurch behoben, dass Elternpaare mit nur einem Einkommen für Kinder unter drei bzw. über sechs Jahren weiterhin Betreuungskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend machen können. Diese Möglichkeit ist zur Schaffung von legalen Arbeitsplätzen im Haushalt zwar sinnvoll, kommt aber vermutlich nur für eine Minderheit von Familien zum Tragen. Zudem sind dabei wichtige familiennahe Betreuungsangebote wie die ergänzende Betreuung durch eine Tagesmutter, die die Kinder bei sich im Hause betreut, ausgenommen.

Um die Zersplitterung in verschiedene Fallgruppen und unterschiedliche steuerliche Tatbestände zu vermeiden und mögliche Nachteile für Familien mit mehreren Kindern und nur einem Einkommensbezieher zu vermeiden, plädiert der Deutsche Familienverband daher für eine alterseinheitliche Regelung unabhängig vom aktuellen Erwerbsstatus der Eltern.

Ein generelles Problem, das alle Fallgruppen betrifft, ist der allgemeine Anrechnungsbetrag von einem Drittel der Kosten für die Kinderbetreuung, der – gleichsam als individueller Sockel – nicht steuerlich in Anrechnung gebracht werden kann. Die Regelung unterscheidet sich damit von anderen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten namentlich im Bereich der Werbungskosten und Betriebsausgaben, die vom ersten Euro an gelten - ein Unterschied, der angesichts der hohen gesellschaftlichen Bedeutung der Erziehung und Betreuung von Kindern nicht gerechtfertigt ist. Auch die im Gesetzentwurf in der Begründung zu § 4 f ausgeführte Erklärung, dass durch diesen Anrechnungsbetrag berücksichtigt werden soll, dass Betreuungsbedarf für Kinder unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern besteht, kann

nicht überzeugen, da der Betrag nicht nur für die Werbungskosten gilt, sondern auch für den Sonderausgabenabzug der Alleinverdienerfamilien. Im Gegenteil spricht diese Aussage eher für eine einheitliche steuerliche Berücksichtigung. Zu betonen ist dabei nochmals, dass es sich bei den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen lediglich um die steuerliche Anerkennung einer von der Familie selbst getätigten Ausgabe handelt: Sie tragen nicht nur ein Drittel, sondern drei Drittel der Kosten zunächst einmal selbst.

Mögliche Abgrenzungsprobleme bei der steuerlichen Geltendmachung von Betreuungskosten sieht der Deutsche Familienverband darüber hinaus in der im Text der Begründung ausgeführten Ausgrenzung von Aufwendungen für Unterricht, Freizeitgestaltung und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten wie zum Beispiel den Computerkurs, den Musikunterricht oder das Erlernen von Fremdsprachen. Denn gerade in den letzten Jahren werden Betreuungsangebote zunehmend auch unter dem Aspekt einer schulvorbereitenden Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten gesehen. Der Deutsche Familienverband empfiehlt daher, diese Regelung nach Vorliegen erster Erfahrungen noch einmal auf den Prüfstand zu stellen.

Berlin, 01.03.2006